

Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird,
[klicken Sie hier.](#)



Höhne
In der Maur
& Partner

Rechtsanwälte

Lummerstorfer

Vereinsrechts- Newsletter Spezial Nr. 5

Neues und
Wissenswertes aus
dem
Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von
www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

- Willkommen!
- Gelockertes für die Vereine
- Die physische Vereinsversammlung 2020 – Alternativen
- Die Mitgliederversammlung und das Minderheitenrecht
- Aktuelles zum Datenschutz: Das Home Office als Datenfalle
- Und wie immer – weil es ja auch ein „normales“ Vereinsleben gibt - einiges aus unserer Rat-und-Tat-Bonbonniere:
- Wer entscheidet in der Vorstandssitzung, ob abgestimmt wird oder nicht?
- Muss das Protokoll einer Vorstandssitzung den Vereinsmitgliedern zur Verfügung

gestellt werden?

- Gibt es Formvorschriften für den Vereinsbeitritt und kann jemand auch ohne schriftlichen Beitrittsvertrag Mitglied eines Vereins werden?
- **Wieder einmal: Sportnation oder Kulturnation?**
- **Termine für Vereinspraktiker**
- Seminare bei ARS
- **Impressum**

Willkommen!

Da ist er wieder, der Vereinsrechts-Newsletter, durchsetzt mit Zitaten, die daran erinnern sollen, wie wichtig uns die Kunst ist, woran sich auch die zuständigen Regierungsmitglieder erinnern sollten. Und bevor wir uns der Verordnung, die das wunderbare Wort „Lockerung“ in sich trägt, zuwenden –

zur Einstimmung Lyrik von *Peter Rühmkorf*
(Selbstporträt, 1979)

*„Wie ich höre, hast du lange nicht von dir selbst
gesungen, Onkelchen?!
Die Menschheit muß ja allmählich denken,
sie ist unter sich -“*

- und vielleicht glauben auch schon unsere Newsletter-Bezieher, sie wären unter sich (mit Abstand und Maske, natürlich). Aber, weit gefehlt, da ist er wieder, der Newsletter, denn einiges ist doch wieder zu erörtern. In diesem Sinn weiter mit *Rühmkorf*

*„Darf man eintreten, Platz nehmen,
fragen, wie man wieder nach draußen kommt?“*

Zunächst für die, die unseren Blog nicht ganz so regelmäßig verfolgen – da gab es in jüngster Zeit wieder einmal Lesenswertes:

- Gutschein statt Geld zurück – das neue KuKuSpoSiG (nein, die Assoziation, dass der Schlaf der Vernunft Ungeheuer gebiert, ist hier ganz falsch am Platz, hinter dieser wunderbaren Abkürzung verbirgt sich nichts anderes als das „Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetz“,

das dem Wunsch der Kunden nach Geldrückgabe Grenzen setzt;

- Ein Update von „Corona als Grund für eine Minderung des Mietzinses und des Pachtzinses“;

- Entspannung für Vereine, die ihre Mitgliederversammlungen abhalten sollten: „Verschiebung von Vereinsversammlungen bis Ende 2021“;

- unsere vorsichtige Einschätzung der Corona-App: „Das Rote Kreuz in der Datenschutzzwickmühle“;

- und schließlich die (ziemlich beschränkte) Trainings-Erlaubnis für Sportler: „Es kann wieder trainiert werden – wer darf und wer nicht?“

Und nachdem unser oberster Ordnungsverkürer uns schon vor geraumer Zeit mitgeteilt hatte, was ab 1. Mai alles anders sein würde, hat sich das Gesundheitsministerium so richtig zusammengerissen und zwei Stunden vor Anbruch des Tags der Arbeit die „COVID-19-Lockerungsverordnung“ in die Welt gesetzt. [Auch hier wäre eine naheliegende Assoziation wieder ganz falsch, nämlich der Gedanke an den wunderbaren Walter Serner (übrigens Jurist! 1942 Theresienstadt zu Tode gebracht) und seinen Text „Letzte Lockerung“, den er am 9. April 1919 auf der Dada-Soiree *Non plus ultra* in Zürich vortrug - was zu einem Aufruhr des Publikums führte, Serner wurde von der Bühne gejagt. Und nein, wir wollen niemanden von der Bühne ...]

Gelockertes für die Vereine

Das Betreten öffentlicher Orte ist also nicht mehr verboten, aber es gilt die 1-Meter-Abstand-Regel, in geschlossenen Räumen außerdem Maskenpflicht. Zwar sind Veranstaltungen mit mehr als zehn Personen untersagt (dazu zählen auch Kultur-, Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kongresse),

aber nicht nur Veranstaltungen im privaten Wohnbereich, sondern auch Versammlungen nach dem VersammlungsG sowie unbedingt notwendige Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken sind erlaubt. Wo gehören da die **Vereinsversammlungen** hin? Nach § 10 VereinsG gilt für von einem Verein abgehaltene Versammlungen das VersammlungsG. Logische Konsequenz: die **Grenze von 10 Personen gilt nicht für Versammlungen von Vereinsorganen** – in erster Linie denken wir dabei natürlich an Mitgliederversammlungen.

Aber ist der Ort, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet, ein „öffentlicher Ort“? Sicherlich dann, wenn er (derzeit wenig wahrscheinlich) in einem Wirtshaus-Saal stattfindet, durch den vielleicht andere durchgehen können, der nur durch den Schankraum erreichbar ist, wo man am Weg zum WC die Wege anderer Wirtshausbesucher kreuzt. Eigene Räumlichkeiten des Vereins sind sicher kein öffentlicher Ort, und ebenso wenig eine gemietete Räumlichkeit, die, samt notwendigen Nebenräumen, ausschließlich dem Verein für seine Versammlung zur Verfügung steht, in die ausschließlich die Geladenen Zutritt haben (der sinnvollerweise auch kontrolliert wird).

Aber ist die **Abstands- und Maskenpflicht** nicht von der Verordnung für Vereinsversammlungen vorgesehen – und zwar in § 10 Abs 4? Trotz etwas unklarer Formulierung: wohl ja. Denn gem. Abs 2 gelten als Veranstaltung auch „geplante Zusammenkünfte“, und das ist eine Vereinsversammlung ja. Und „beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß Abs. 1“ (was unsinnig ist – in Abs. 1 ist keine Rede von Veranstaltungsorten) ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Babyelefanten (nein, so steht's nicht dort, aber das scheint ja für uns Kinder die neue Maßeinheit zu sein) einzuhalten, in geschlossenen Räumen außerdem Maskenpflicht.

Aber egal, wie man es liest – eines ist sicher:

Der Verein hat gegenüber seinen Mitgliedern **Schutz- und Sorgfaltspflichten**. Bis auf weiteres wird es wohl auf jeden Fall geboten sein, auch im Vereinsbereich die allgemeinen Sicherheitsbedingungen zu respektieren. Der Verein sollte also jedenfalls – schon in der Einladung! – seine Mitglieder auf die Einhaltung des 1-Meter-Abstands aufmerksam machen, und muss auch während der Versammlung darauf schauen, dass sich die Leute daran halten. Ebenso wird er (sofern es keine Freiluftveranstaltung ist) die Versammlungsteilnehmer an das Tragen der Gesichtsmasken erinnern, vielleicht selbst Ersatzmasken zur Verfügung stellen, jedenfalls aber Personen ohne Maske den Zutritt zum Versammlungslokal verweigern.

Wenn's blöd hergeht und jemand kommt mit einer Infektion aus der Versammlung heraus (Beweisbarkeit vorausgesetzt – aber denken wir nur an die berüchtigte Bar in Ischgl), ist der Verein als solcher in der **Haftung** und die für die Durchführung der Versammlung verantwortlichen Vorstandsmitglieder ebenso - und zwar sowohl zivil- wie auch strafrechtlich. Und da wir einerseits nicht wissen, wie die Polizei die Verordnung liest und andererseits die Polizei bei einer Menschenansammlung von einem konkreten Infektionsrisiko ausgehen wird, ist nicht auszuschließen, dass die Polizei eine Versammlung, die diese Minimal-Hygienebedingungen nicht einhält, auflöst.

Also, kompakt:

Für Vereinsversammlungen (Mitglieder, Vorstand, etc.) gilt die 10-Personen-Begrenzung nicht. Für rein gesellige, von einem Verein veranstaltete, Anlässe aber sehr wohl!

Jedenfalls aber 1m Abstand, in geschlossenen Räumen, egal ob öffentlich oder nicht, Masken.

Dann vielleicht doch verschieben oder virtuell?
Dazu gleich unten.

Die physische Vereinsversammlung 2020 – Alternativen

Wenn's nicht unbedingt sein muss, dann muss die Mitgliederversammlung in diesem Jahr gar nicht stattfinden, so das gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz, das hier eine Abweichung von § 5 Abs. 2 erster Satz VereinsG (nach dem Mitgliederversammlungen zumindest alle 5 Jahre stattfinden müssen) bringt. Das gilt natürlich auch, wenn die Statuten eine kürzere Frequenz der Mitgliederversammlung vorsehen.

Noch komfortabler haben es größere Vereine, denn wenn für eine Versammlung **mehr als 50 Personen teilnahmeberechtigt** sind (es reicht also die abstrakte Teilnahmeberechtigung, und nicht, wie viele Leute erfahrungsgemäß kommen), dann kann die Versammlung überhaupt **bis zum Jahresende 2021** verschoben werden.

Aber gibt es Fälle, in denen die Versammlung doch sein muss? Ja, wenn die **Funktionsperiode des Leitungsorgans abläuft**. Denn diese wird von der Sondergesetzgebung nicht verlängert. Nun kann man zwar mit der Vakanz von Positionen, mit denen keine Vertretungsmacht verbunden ist, recht und schlecht leben (der Vorstand wäre dann zwar möglicherweise nicht statutenkonform besetzt, aber die Vereinsbehörde würde das nicht wissen, da diese Personen ohnedies nicht im ZVR stehen), der Verlust der vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder trifft den Verein aber hart: er ist dann nicht mehr handlungsfähig, kann keine Rechtsgeschäfte (Verträge!) mehr abschließen, kann keine Förderungen beantragen, keine Dienstverträge abschließen oder beenden und niemanden zur Kurzarbeit anmelden.

Da bleibt dann nur mehr - kann oder will man keine physische Mitgliederversammlung abhalten - der Ausweg der **virtuellen Mitgliederversammlung** (Details dazu in unserem Blog: „Die virtuelle Vereinsversammlung – alle Details zur Durchführung“). Es muss ja nicht

notwendigerweise eine komplette Generalversammlung stattfinden; das Wichtigste und Unaufschiebbarste wäre wohl die Vorstandswahl, auf die man sich beschränken könnte. Und das wiederum könnte die Durchführung organisatorisch wesentlich erleichtern – ob man sich nun einer Videokonferenz, einer Telefonkonferenz, einem Umlaufbeschluss per E-Mail oder, ganz old school, der Briefwahl bedient.

Eine Idee hätten wir noch – die funktioniert allerdings nur, wenn das Leitungsorgan noch im Amt ist: Dieses könnte ein Vorstands- oder sonstiges Mitglied mit einer (rechtsgeschäftlich erteilten) **Vollmacht** ausstatten, den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten. Sinnvollerweise wird man eine solche Vollmacht schriftlich errichten. Diese Vollmacht kann auch inhaltlich oder betragsmäßig begrenzt werden. Dann ist wenigstens eine gewisse Handlungsfähigkeit des Vereins gewahrt, was aber nichts daran ändern würde, dass der Vorstand nicht statutengemäß besetzt ist, dass im ZVR ein abgelaufener Vorstand aufscheint, und das, dass irgendwann auch die Vereinsbehörde merkt. Die ist derzeit zwar auch nicht so schnell wie sonst, aber irgendwann wird sie den Verein doch auffordern, einen neuen Vorstand bekanntzugeben. Bleibt der Verein dann säumig, so droht letztlich die Auflösung.

Die Mitgliederversammlung und das Minderheitenrecht

Bekanntlich haben 10 % der Mitglieder das Recht, vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. (Nur nebenbei: das gilt auch dann, wenn die Statuten einen höheren Prozentsatz verlangen. Denn die 10 % sind ein gesetzlich zwingendes Minderheitenrecht, die Statuten können nur noch „demokratischer“ sein, also den Prozentsatz verkleinern.) Was gilt, weil das Leitungsorgan unter Berufung auf die aktuellen Corona-Regeln die Mitgliederversammlung im laufenden Jahr nicht mehr stattfinden lassen will, 10 % der Mitglieder aber im Sinn von § 5 Abs. 2 VereinsG vom Vorstand die Einberufung

einer Mitgliederversammlung verlangen?

An den vom Gesetz zwingend vorgegebenen Minderheitenrechten (die weder die Statuten noch ein Generalversammlungsbeschluss zum Nachteil der Minderheiten ändern können) hat auch die aktuelle Corona-Gesetzgebung nichts geändert. Das Minderheitenrecht gibt es nach wie vor. Der Vorstand wird in einem solchen Fall nicht auf die oben dargestellte Neuregelung verweisen können, sondern wird nur dann auf einer Verschiebung ins nächste Jahr beharren dürfen, wenn weder eine Präsenzversammlung noch eine virtuelle Versammlung (oder die Kombination beider) möglich sind, weil einerseits aus Platz- und Hygienegründen und andererseits mangels technischer Ausstattung (bzw. entsprechenden Fertigkeiten) eines Teils der Mitglieder nicht gewährleistet werden könnte, dass wirklich alle teilnehmen (und das ist ja die Voraussetzung eines Abweichens von dem vom Gesetz und in aller Regel auch von den Statuten gegebenen „Normalfall“ einer physischen Versammlung). Die Möglichkeiten der Einforderung einer Mitgliederversammlung, die die Mitglieder haben, sind ohnedies – so die Statuten nichts Besseres (etwa dass in einem solchen Fall die Rechnungsprüfer oder die Mitglieder selbst Einberufung können) vorsehen – äußerst beschränkt: Ein unzufriedenes Mitglied kann das Schiedsgericht anrufen, und dieses kann auch nur dem Vorstand auftragen, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Und da ihm dafür bis zu sechs Monate zur Verfügung stehen, landet man damit ohnehin schon im Jahr 2021.

Aktuelles zum Datenschutz: Das Home Office als Datenfalle

COVID-19 und „Social Distancing“ virtualisieren unser Leben. Unternehmen und Vereine informieren ihre Kunden und Mitglieder mittels Newsletter, Menschen arbeiten im Home Office, viele nutzen ihre privaten Handys für geschäftliche Telefonate. Trotz der Corona-Krise müssen Unternehmen und Vereine jedoch die datenschutzrechtlichen Regeln der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

einhalten.

Das Home Office stellt viele Vereine vor besondere Herausforderungen. Wichtig ist, dass der Verein Regeln über das Arbeiten von zu Hause aus aufstellt und die Mitarbeiter (aber auch Vereinsfunktionäre) über deren Rechte und Pflichten informiert. Beim Arbeiten zu Hause müssen – auch wenn es schwer möglich ist – immer private Daten von den Daten, die den Verein betreffen, getrennt werden. Der Verein ist nämlich für die Daten, die den Verein betreffen, der **Verantwortliche** im Sinne der DSGVO. Der Verein ist als Verantwortlicher nicht nur verpflichtet, **Maßnahmen für den ordnungsgemäßen Umgang** zu ergreifen, er **haftet** auch (selbst wenn im Home Office was passiert), wenn die Daten entgegen der DSGVO verarbeitet werden.

Der Verein kann hier mit gesundem Menschenverstand und Augenmaß vorgehen. Der Grundsatz lautet: Je „*kritischer*“ die Daten des Vereins sind (ein Sportverein hat weniger kritische Daten als eine als Verein organisierte politische Partei, erst recht ein Verein im Gesundheitsbereich), desto mehr Maßnahmen muss der Verein ergreifen. Bei einem Sportverein wird ein verpflichteter eigener Laptop für die Funktionäre und Mitarbeiter (samt Festplattenverschlüsselung und Passwortschutz mit zehn alphanummerischen Zeichen) nicht notwendig sein. In diesem Fall wird es wohl ausreichend sein, dass der Mitarbeiter oder der Funktionär ein eigenes Profil anlegt, das einen unbefugten Zugriff (auch der Familienmitglieder!) auf die Daten verhindert.

Dasselbe gilt auch für die **Nutzung von privaten Mobiltelefonen**. Die Vermischung von privaten Kontakten mit Vereinskontakten muss hier unterbleiben. Denkbar wäre hier ein sogenanntes MDM (Mobile Device Management), das unterschiedliche Profile (mit unterschiedlichen Telefonbüchern) auf Smartphones ermöglicht. Auch in diesem Fall sind nicht nur die Techniker, sondern auch die Juristen gefragt. Der Verein muss nämlich neben den technischen Vorgaben auch mit den

Mitarbeitern eine **Vereinbarung** darüber treffen, dass ein **MDM am privaten Smartphone** installiert werden darf. Diese Vereinbarung muss auch Regeln beinhalten, welche konkreten Daten, wie im Mobiltelefon gespeichert werden. Wichtig ist hier, dass der Verein diese Regeln **schriftlich** festhält. Sollte es nämlich zu einer unbefugten Offenlegung von Daten kommen, muss der Verein diesen sogenannten **Data Breach** der Datenschutzbehörde melden. Dabei muss der Verein auch darlegen können, dass er ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten ergriffen hat.

Gern unterstützen wir Sie bei der Erstellung der notwendigen Dokumente.

Und wie immer – weil es ja auch ein „normales“ Vereinsleben gibt - einiges aus unserer Rat-und-Tat-Bonbonniere:

Wer entscheidet in der Vorstandssitzung, ob abgestimmt wird oder nicht?

Viele kennen die Situation: Ein Vorstandsmitglied stellt einen Antrag, und der Sitzungsleiter (Obmann) meint, dass man darüber gar nicht abstimmen brauche. Oder so ähnlich. Dafür gibt es leider gar keine Regeln, wahrscheinlich nicht in den Statuten oder Geschäftsordnungen der meisten Vereine, und jedenfalls nicht im Vereinsgesetz.

Grundsätzlich funktionieren Gremien, die üblicherweise Abstimmungen vornehmen, wie folgt: Der Sitzungsleiter verfügt, dass über einen gestellten Antrag abgestimmt wird und leitet diese Abstimmung. Er kann auch erklären, dass ein Antrag offenkundig unzulässig ist (etwa weil er zu keinem Punkt der Tagesordnung gehört oder der Betreffende überhaupt nicht befugt ist, Anträge zu stellen) und deswegen darüber nicht abstimmen lässt. Aber prinzipiell ist natürlich über gestellte Anträge abzustimmen. Der Sitzungsleiter kann auch vorweg darüber abstimmen lassen, ob das Gremium über diesen Antrag überhaupt abstimmen will. Aber

einen an sich zulässigen Antrag gar nicht zur Abstimmung zu bringen, ist Missbrauch der Position des Versammlungsleiters.

Und dann stellt sich die Frage, ob sich die anderen Mitglieder dieses Gremiums das gefallen lassen. Wenn ja, so hätte der Antrag wahrscheinlich ohnedies keinen Sinn gehabt. Die spannendere Frage ist – wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder abstimmen will, wie setzen sie das durch? Sie können es einfach tun – und dann ist die Frage, ob diese Abstimmung ordnungsgemäß war oder vielleicht anfechtbar ist. Sie können das vereinsinterne Schiedsgericht anrufen. Sie können in die nächste Mitgliederversammlung gehen und den Mitgliedern erzählen, dass dieser Obmann unbrauchbar ist und man ihn abwählen soll. Aber das sind letztlich alles Hilfskonstruktionen. Sozusagen das Ei des Kolumbus gibt es hier nicht; das kann man wohl nur situativ lösen und in der entsprechenden Sitzung einen großen Wirbel machen.

Natürlich kann man dem, der die Abstimmung vereitelt, auch mit Schadenersatzforderungen drohen. Theoretisch wäre ja möglich, dass das Ergebnis der Abstimmung dazu geführt hätte, dass etwas gemacht oder nicht gemacht wird, was gut (oder schlecht) für den Verein gewesen wäre, und durch die Nichtabstimmung dem Verein jetzt Schaden droht. Vor einem solchen Hintergrund ist es aber wohl besser, die Abstimmung durchzuziehen und dem störrischen Sitzungsleiter klarzumachen, dass dies notwendig ist, um Schaden zu vermeiden. Dann bleibt nur die Frage, ob dieser Sitzungsleiter es ist, der diesen Beschluss umzusetzen hätte. Dann ist er es, der sich überlegen muss, ob er vielleicht schadenersatzpflichtig wird.

Muss das Protokoll einer Vorstandssitzung den Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden?

Mit „Protokollfragen“ beschäftigt sich das Vereinsgesetz überhaupt nicht. Es schreibt nicht vor, dass es Protokolle geben müsste (so sinnvoll in der Praxis das natürlich auch ist), und

daher sagt es auch nichts dazu, wer Protokolle, wenn es welche gibt, zu bekommen hat.

Die Frage ist daher, ob die Statuten dazu etwas sagen. Bei den wenigsten Vereinen ist dies der Fall; daher – wenn nichts geregelt ist – gibt es auch keinen Anspruch auf Zusendung oder auch nur auf Einsicht in Vorstandsprotokolle.

Allerdings gibt es das Recht einer Minderheit von 10 % der Mitglieder, vom Vorstand Informationen zu erfragen, wie auch jedes Vereinsmitglied in einer Mitgliederversammlung das Recht hat, an den Vorstand Fragen zu stellen bzw. dem Vorstand eine Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern zukommt. Und das kann sich natürlich auch auf die Aufnahme neuer Mitglieder beziehen.

Jenseits rechtlicher Fragen ist es natürlich eine Frage der Kommunikationspolitik, wie sehr der Vorstand die Mitglieder an seinen Entscheidungen und seiner Geschäftsführung teilnehmen lässt.

Wie gesagt, ist es aber natürlich sinnvoll, Protokolle über Vorstandssitzungen zu führen, in denen zumindest die gefassten Beschlüsse verzeichnet sein sollten. Das betrifft auch die Mitgliederaufnahme. Es geschieht ja immer wieder, dass in Vereinen irgendwann nicht mehr nachvollziehbar ist, ob und wann jemand als Mitglied aufgenommen wurde – was in kritischen Situationen zu ziemlichen Problemen führen kann. Es ist daher jedenfalls zu empfehlen, über Mitgliederaufnahmen einen Beschluss zu fassen und diesen in einem Protokoll festzuhalten.

Gibt es Formvorschriften für den Vereinsbeitritt und kann jemand auch ohne schriftlichen Beitrittsvertrag Mitglied eines Vereins werden?

Die Vereinsmitgliedschaft wird durch einen Beitrittsvertrag erworben, dabei kommt der Beitrittsvertrag wie jeder Vertrag durch Anbot und Annahme zustande. Im österreichischen Recht gilt generell der Grundsatz der Formfreiheit, auch das Vereinsgesetz schreibt für den Vereinsbeitritt keine formalen

Erfordernisse vor. Ein Verein kann daher in seinen Statuten den Beitritt an eine bestimmte Form knüpfen, wie etwa Schriftlichkeit des Beitrittsvertrages, oder auch keine bestimmte Form vorsehen. Wenn die Statuten nichts vorsehen, wird es darauf ankommen, wie die generelle Praxis des Vereins aussieht.

Nachdem für den Beitritt zu einem Verein eine Willensübereinstimmung zwischen der Person, die als Mitglied aufgenommen werden soll, und dem Verein selbst erforderlich ist, kommt auch ein konkludenter Vereinsbeitritt infrage. Beispielsweise kann es ausreichend sein, wenn auf Seiten des Vereins das zuständige Vereinsorgan (oft der Vorstand) dem Beitritt eines Mitglieds durch sein Verhalten zustimmt, indem das zuständige Vereinsorgan die Mitgliedsbeiträge vorschreibt und der vom Vorstand Angesprochene über einen längeren Zeitraum hinweg die vorgeschriebenen Beiträge zahlt. Die Beteiligung an der Vereinsarbeit reicht jedenfalls nicht aus, um Vereinsmitglied zu sein. Der Beitritt muss erklärt werden – in welcher Form, können die Statuten näher festlegen.

Es braucht aber jedenfalls, weil es ja ein Vertrag ist, eine Willenserklärung von beiden Seiten. Die einseitige Erklärung (etwa auch in den Statuten) das beispielsweise die Angehörigen einer bestimmten Gruppe von Menschen „automatisch“ Mitglieder des Vereins seien, genügt nicht.

Wieder einmal: Sportnation oder Kulturnation?

Sportler, Trainer, Masseur etc. dürfen **pro Einsatztag € 60** als pauschale Reisekostenersätze und **pro Monat maximal € 540 steuer- und sozialversicherungsfrei** von ihren Sportvereinen erhalten. Eine entsprechende Regelung für **Künstler**, die für Kulturvereine tätig sind, **gibt es nicht**. Das ist bestehendes Recht, und es wurde bereits vielfach kritisiert, dass die Kulturnation Österreich ihre Sportler besser behandelt als ihre Künstler. Aber jetzt geht es weiter: im Zuge

der COVID-19-Krise beschloss der Nationalrat, dass Sportler etc. diese pauschalen Reisekostensätze auch dann weiterhin steuer- und sozialversicherungsfrei beziehen können, wenn **keine Einsatztage** (keine Wettkämpfe, keine Trainings etc.) möglich sind. Eine **entsprechende Regelung für Künstler fehlt** („natürlich“, ist man geneigt zu sagen). Es sei den Sportlern vergönnt, aber sollten wir nicht genauso auf unsere Künstler achten?

Und so verlockend es auch wäre, mit *Peter Rühmkorfs* Selbstporträt nicht nur zu beginnen, sondern auch zu schließen (da böte sich der Satz an: „*Man guckt in die Zukunft – jedenfalls ich! – wie in eine Geschützöffnung*“), wollen wir lieber optimistisch in die Zukunft schauen, denn „*Ängstlich zu sinnen und zu denken, was man hätte tun können, ist das Übelste, was man tun kann*“ (*Georg Christoph Lichtenberg, 1742 – 1799*) - was wiederum nicht heißt, dass die mit Anwälten verbrachte Zeit verschwendet wäre, aber das ist eine andere Geschichte.

Termine für Vereinspraktiker

12. Mai 2020: Manz-Jahrestagung NPO-Recht: Thomas Höhne, Maximilian Kralik. **Abgesagt!** Die Veranstaltung wurde ins Frühjahr 2021 verschoben.

Seminare bei ARS

27. Mai 2020: Der Verein - Aktuelle Rechts- und Steuerfragen Thomas Höhne. **Abgesagt** - Wir sehen uns beim Nachfolgetermin (24.11.2020)!

24. November 2020: Höhne, Lummerstorfer und andere: **Der Verein – Aktuelle Rechts- und Steuerfragen**

27. November 2020: Gunther Gram (Partner von h-i-p): **Veranstalterhaftung: Alle relevanten haftungsrechtlichen Grundlagen – Wie können Sie sich absichern?**

18. März 2021: Höhne und Lummerstorfer:

Vereinsprüfung und -kontrolle: Wer kontrolliert wen in Vereinen - und wie?

Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#).
Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Bis zum nächsten Newsletter dann!

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum:

**Medieninhaber: Höhne, In der
Maur & Partner Rechtsanwälte
GmbH & Co KG Mariahilfer
Straße 20
A-1070 Wien
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0,
www.h-i-p.at
office@h-i-p.at**

**Vollständiges Impressum und
Offenlegung gem. § 24 und §
25 MedienG abrufbar unter:
<https://h-i-p.at/impressum-credits/>**

Unsere Datenschutzerklärung
finden Sie hier.

**Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu
unseren Klienten zählen oder auf einem unserer
Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt
haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten
wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)**

